



Beilage 1

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE BINNINGEN

A	ALLGEMEINES	2
§ 1	Zweck und Grundlagen.....	2
§ 2	Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten.....	2
§ 3	Technische Ausführung.....	2
§ 4	Schadendienst.....	2
B	ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE	3
§ 5	Genereller Entwässerungsplan (GEP).....	3
§ 6	Projektierung und Bau.....	3
§ 7	Enteignung.....	3
§ 8	Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen.....	3
§ 9	Haftungsausschluss.....	3
C	PRIVATE ABWASSERANLAGEN	4
I	BEWILLIGUNGSPFLICHT.....	4
§ 10	Bewilligungspflicht.....	4
II	ABWASSERENTSORGUNG.....	4
§ 11	Liegenschaftsentwässerungen.....	4
§ 12	Zuständigkeit.....	4
§ 13	Abwassergesuch, Bewilligung, Gebühr.....	5
§ 14	Bauaufsicht.....	5
§ 15	Schlussabnahme.....	5
§ 16	Ausführungspläne.....	5
§ 17	Unterhaltungspflicht.....	6
§ 18	Haftung.....	6
§ 19	Duldungs- und Auskunftspflicht.....	6
D	FINANZIERUNG	7
§ 20	Grundsatz.....	7
§ 21	Vorfinanzierung.....	7
§ 22	Einmalige Anschlussbeiträge.....	7
§ 23	Anschlussbeitrag Schmutzwasser.....	8
§ 24	Anschlussbeitrag Regenwasser.....	8
§ 25	Festlegung der einmaligen Beiträge.....	8
§ 26	Zahlungsmodus einmalige Beiträge.....	8
§ 27	Jährliche Abwassergebühren.....	9
§ 28	Mengengebühr Schmutzwasser.....	9
§ 29	Mengengebühr Regenwasser.....	9
§ 30	Gebührenpflicht für jährliche Gebühren.....	9
§ 31	Zahlungsmodus jährliche Gebühren.....	9
§ 32	Festlegung Gebühren.....	10
E	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 33	Vollzug.....	11
§ 34	Rechtsschutz.....	11
§ 35	Strafbestimmungen.....	11
§ 36	Übergangsbestimmungen.....	11
§ 37	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung.....	12
A	EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN	1
1	GEBÜHREN.....	1
2	ANSCHLUSSBEITRÄGE.....	1
2.1	Anschlussbeitrag Schmutzwasser	1
2.2	Anschlussbeitrag Regenwasser	1
B	JÄHRLICHES ABWASSERGEBÜHREN	1
1.1	Mengengebühr Schmutzwasser	1
1.2	Mengengebühr Regenwasser	1

Der Einwohnerrat von Binningen beschliesst, gestützt auf § 3,4,5,7,13 und 14 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003

A ALLGEMEINES

§ 1 Zweck und Grundlagen

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

² Die Gemeinde erstellt betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

³ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an die Verwaltung delegieren.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a) Sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden.
- b) Sie wenden, wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein.
- c) Sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwassermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Euro Norm (EN)-Regelwerke und -Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

B ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 5 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

¹ Der Generellen Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung und die Bewirtschaftung der Abwasseranlagen sowie für die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

² Der GEP wird vom Einwohnerrat beschlossen. Er bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde erwirbt das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, hat der Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz ihrer Abwasseranlagen. Sie überprüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C PRIVATE ABWASSERANLAGEN

I Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig. In bestimmten Fällen ist zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerungen

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a) verschmutztes Abwasser abzuleiten
- b) nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

a) bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen

b) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder

c) spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen

³ Nicht verschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer hat den Nachweis zu erbringen, dass durch die Versickerung die Nachbargrundstücke nicht gefährdet sind. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein geologisches Gutachten beizubringen.

§ 12 Zuständigkeit

¹ Die privaten Abwasseranlagen enden nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation

² Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für den fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Das Anschlussstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde ist durch den von der Gemeinde beauftragten Unternehmer zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. Baurechtsnehmers auszuführen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Abwassergesuch, Bewilligung, Gebühr

¹ Gesuche für den Bau von Abwasseranlagen sind gemäss den kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien an die Gemeinde einzureichen.

² Die Bewilligung für Abwasseranlagen wird durch den Gemeinderat gegen eine Gebühr erteilt. Allfällige Gebühren des Kantons für die Bearbeitung der Gesuche sind in der kommunalen Gebühr inbegriffen.

³ Die Bewilligung für Abwasseranlagen im Landwirtschaftsgebiet und für Bauten ausserhalb des Baugebietes erteilt der Kanton. Die Bewilligung für Abwasseranlagen von Gewerbe und Industrie erteilt im Rahmen der getroffenen Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde der Gemeinderat.

⁴ Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.

⁵ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

⁶ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

§ 14 Bauaufsicht

¹ Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer unterliegen der Kontrolle durch die Gemeinde.

² Gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde oder das kantonale Amt für Umwelt und Energie kontrolliert.

³ Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde und allenfalls das kantonale Amt für Umwelt und Energie die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt haben.

§ 15 Schlussabnahme

¹ Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

² Gewerbliche und industrielle Anlagen werden durch die Gemeinde oder das kantonale Amt für Umwelt und Energie abgenommen.

³ Vor der Schlussabnahme ist zu Lasten des Eigentümers die abzunehmende Abwasseranlage zu reinigen.

⁴ Über alle Schlussabnahmen wird ein Protokoll erstellt.

⁵ Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder Gemeinde noch Kanton die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

§ 16 Ausführungspläne

¹ Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

² Die Pläne werden von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

³ Fehlen bei der Schlussabnahme die Ausführungspläne, so ist die Gemeinde berechtigt,

diese auf Kosten des Bauherrn erstellen zu lassen.

§ 17 Unterhaltspflicht

- ¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände durch den Eigentümer unterhalten und instandgestellt werden.
- ² Schadhafte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen müssen gemäss Verfügung des Gemeinderates den Bestimmungen des Gewässerschutzes angepasst werden.
- ³ Kommt der Grundeigentümer nach Einräumung einer Frist der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers instandgestellt.
- ⁴ Ein Gesuch für eine Fristerstreckung ist spätestens 90 Tage nach der Zustellung der Aufforderung zur Sanierung schriftlich unter Angaben von Gründen zuhanden des Gemeinderates zu stellen.

§ 18 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 19 Duldungs- und Auskunftspflicht

- ¹ Den zuständigen Gemeindeorganen und den von ihnen Beauftragten ist der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Es steht ihnen das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen bzw. von den Grundeigentümern den Nachweis zu verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind
- ² Sofern die Kontrolle durch die Gemeinde veranlasst wurden, gehen die Kosten für die Untersuchung
 - a) zu Lasten des Eigentümers, wenn die Leitung nicht dicht ist.
 - b) zu Lasten der Gemeinde, wenn die Leitung dicht ist.
- ³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

D FINANZIERUNG

I Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, welche mittelfristig ausgeglichen gestaltet sein muss.

² Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kläranlagenbetreiber überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern wie folgt belastet:

- a) einmaliger Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Kanalisation
- b) einmalige Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- c) den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren, für die abgeleitete Abwassermenge

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer die Ermittlung der bis zum Eigentums - bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zu diesem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

§ 21 Vorfinanzierung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Anlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat der Einwohnerrat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussbeiträge zinslos zurück.

II Anschlussbeitrag

§ 22 Einmalige Anschlussbeiträge

¹ Der Grundeigentümer muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.

² Die Berechnung des Anschlussbeitrages erfolgt getrennt für den Schmutzwasseranfall und für den Regenwasserabfluss.

§ 23 Anschlussbeitrag Schmutzwasser

- ¹ Der Anschlussbeitrag für das Schmutzwasser richtet sich nach der Grösse des installierten Wasserzählers
- ² Bei Umnutzung, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Veränderung der Grösse des Wasserzählers.
- ³ Bei Abbruch und Wiederaufbau einer Liegenschaft richtet sich der Anschlussbeitrag nach der Grösse des Wasserzählers. Bereits geleistete Anschlussbeiträge werden in Abzug gebracht.
- ⁴ Bei einer Neuparzellierung wird der früher bezahlte Beitrag den neuen Parzellenflächen anteilig zur Parzellenfläche angerechnet.
- ⁵ Bei einer Vergrösserung des Wasserzählers, der nicht auf eine Neu- oder Umnutzung zurück zuführen ist, werden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.
- ⁶ Reduziert sich die Grösse des Wasserzählers, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussbeiträge. Bei einer späteren Erhöhung werden früher bezahlte Beiträge nominal angerechnet.

§ 24 Anschlussbeitrag Regenwasser

- ¹ Der Anschlussbeitrag wird anhand der abflusswirksamen Oberfläche ermittelt, die an eine kommunale Misch- oder Sauberwasserleitung angeschlossen ist.
- ² Für versiegelte Oberflächen, die an eine Versickerungsanlage oder direkt an ein Gewässer angeschlossen sind, wird kein Anschlussbeitrag erhoben.
- ³ Abflusswirksame Flächen, deren Regenwasser über einen Zwischenspeicher genutzt wird, werden für die Erhebung des Anschlussbeitrages nur mit einem reduzierten Ansatz berücksichtigt.
- ⁴ Reduziert sich die abflusswirksame Fläche, so erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Bei einer Erhöhung der tatsächlich angeschlossenen Flächen werden früher bezahlte Beiträge nominal angerechnet.

§ 25 Festlegung der einmaligen Beiträge

- ¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der indexierten Anschlussbeiträge in der Verordnung fest.
- ² Die Berechnung erfolgt anhand des prognostizierten Finanzbedarfes, der für den Ersatz, den Unterhalt und den Neubau der kommunalen Abwasseranlagen erforderlich ist.

§ 26 Zahlungsmodus einmalige Beiträge

- ¹ Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.
- ³ Der Anschlussbeitrag ist ab dem Zeitpunkt der Schlussabnahme der privaten Abwasseranlage durch die Gemeinde geschuldet.

III Jährliche Abwassergebühren

§ 27 Jährliche Abwassergebühren

¹ Die Abwassergebühr wird in Form einer Mengengebühr jeweils für die Ableitung von Schmutzwasser und von Regenwasser in Rechnung gestellt.

Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht und in die Schmutzwasserkanalisation einleitet.

² Zur Ermittlung des Wasserbezuges ab einer privaten Wasserversorgung kann die Gemeinde den Einbau eines korrekt funktionierenden Wasserzählers verlangen.

§ 28 Mengengebühr Schmutzwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen (Mindestmenge 100 m³/Jahr), die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.
Der Nachweis ist in überprüfbarer Form, in der Regel mittels einer Messeinrichtung vom Gebührenpflichtigen auf entsprechende Anordnung der Gemeinde zu erbringen.

³ Bei Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ab einem Brauchwassertankvolumen von $V = 50 \text{ m}^3$ ist ein Wasserzähler zu installieren. Das Brauchwasser ist gebührenpflichtig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 29 Mengengebühr Regenwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m³), die von der abflusswirksamen Fläche in die Mischwasserkanalisation oder Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird.

² Die Regenabwassermenge berechnet sich durch die Multiplikation der angenommenen Niederschlagsmenge von 1000 l pro Quadratmeter und Jahr mit der abflusswirksamen Fläche des Grundstückes. Massgebend ist die Fläche, die an die kommunale Abwasseranlage abgeschlossen ist.

³ Für Regenwasser von Flächen, die nachweislich an einen Brauchwassertank mit einem mind. Volumen $V = 5 \text{ m}^3$ angeschlossen sind, wird keine Mengengebühr erhoben.

§ 30 Gebührenpflicht für jährliche Gebühren

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug resp. mit dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

§ 31 Zahlungsmodus jährliche Gebühren

¹ Die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig

² Diejenigen, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins belastet. Der Verzugszins wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

³ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat dem Pflichtigen die Beiträge stunden. Die vom

Gemeinderat bestimmten Personen der zuständigen Abteilungen sind gemäss der gemeindeinternen Finanzkompetenz berechtigt, Stundungen zu gewähren.

§ 32 Festlegung Gebühren

- ¹ Die jährliche Mengengebühren setzen sich aus den kantonalen und den kommunalen Gebühren für Schmutz- und Regenwasser zusammen.
- ² Die kantonalen Gebühren werden gemäss den aktuellen Ansätzen des Kantons nach Genehmigung durch die Bau und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft¹ weiterverrechnet.
- ³ Die kommunalen Mengengebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Berechnungsgrundlage ist der Mittelwert der genehmigten Rechnungen der letzten 2 Jahre für den laufenden Unterhalt und Betrieb der gemeindeeigenen Abwasseranlagen.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

¹ Von der kantonalen Bau und Umweltschutzdirektion am [Datum] genehmigt.

E Schlussbestimmungen

§ 33 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für das Inkasso der Anschlussbeiträge ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Die jährliche Mengengebühr wird durch die Industriellen Werke Basel (IWB) mit der Wasserbezugsrechnung in Rechnung gestellt.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstückes den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 34 Rechtsschutz

¹ Alle Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Gegen Verfügungen der Verwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen betreffend der Anschlussgebühr und Beitragspflicht kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Abt. Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁴ Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, mit Ausnahme der Bussenverfügungen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 35 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000 bestraft.

² Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen kann innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Strafverfügung an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Die Betroffenen sind auf dieses Rechtsmittel ausdrücklich aufmerksam zu machen.

³ Der Gemeinderat hat überdies die Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz für allfällig entstandenen Schaden anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten Fehlbarer vom Gemeinderat die Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 36 Übergangsbestimmungen

Diejenigen Grundeigentümer, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits einen bewilligten Anschluss besitzen und Anschlussbeiträge nach bisherigem Recht bezahlt haben, müssen keine neuen oder zusätzlichen Anschlussbeiträge nach Paragraph 23 mehr leisten.

Für Umbau und Erweiterungsbauten ohne Kanalgesuch sind zusätzliche Anschlussbeiträge fällig, wenn das Einschätzungsprotokoll der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vor dem 31.12.2008 vorliegt.

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹ Das Kanalisationsreglement vom 26. September 1983 mit allen seitherigen Abänderungen wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft² rückwirkend per 1.01.2009 in Kraft.

Binningen, [Datum]

Einwohnerrat Binningen
Der Präsident: Albert Braun
Der Verwalter: Olivier Kungler

² Von der kantonalen Bau und Umweltschutzdirektion am [Datum] genehmigt.

Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

A Einmalige Beiträge und Gebühren

1 Gebühren

Für die Behandlung der Kanalisationsbegehren und die Erteilung der Abwasserbewilligungen wird eine Gebühr erhoben, die 50 % der Baubewilligungsgebühr beträgt.

2 Anschlussbeiträge

2.1 Anschlussbeitrag Schmutzwasser

CHF. 4'926.40 pro m³ /h bezogen auf die maximale Leistung des Wasserzählers

2.2 Anschlussbeitrag Regenwasser

a) CHF. 103.59 /m² abflusswirksame Fläche

Abflusswirksame Flächen sind versiegelte Flächen resp. Dachflächen und Flächen die über sichtbare Sammler und Bodenabläufe an die Kanalisation angeschlossen sind.

b) Für Kiesklebedächer, begrünte Dächer und Retentionsmassnahmen wird eine Reduktion von 30 % auf die Fläche gewährt.

B Jährliches Abwassergebühren

1.1 Mengengebühr Schmutzwasser

Die kommunale Mengengebühr beträgt CHF 0.32 pro m³ Wasser.

1.2 Mengengebühr Regenwasser

Die Mengengebühr beträgt CHF 0.19 pro m² abflusswirksame Fläche.